

Satzung der Freunde und Förderer des Grashof-Gymnasiums Essen-Bredeney e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Freunde und Förderer des Grashof-Gymnasiums Essen-Bredeney e.V."

Der Sitz des Vereins ist 45133 Essen-Bredeney, Grashofstraße 55.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein ist eine freie Vereinigung von Freunden und Förderern des Grashof-Gymnasiums auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein:

1. das Grashof-Gymnasium mit Geldmitteln unterstützt, um diesem über den Rahmen der beschränkten Schulmittel hinaus die Durchführung seiner erzieherischen und kulturellen Aufgaben zu ermöglichen, beispielsweise durch die Anschaffung von Lehrmitteln, den Ausbau von Schulsammlungen und der Schulbücherei, die Unterstützung von Schulveranstaltungen sowie die Beteiligung an Ausbau-, Umbau- und Verschönerungsmaßnahmen der Schulgebäude und des Schulgrundstücks einschließlich des Schulgartens,
2. finanziell schwächer gestellten Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglicht und
3. die Verbindung der Schule mit den ehemaligen Schülern aufrechterhält.

§ 3 – Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Vollmitglied und
- b) Alumni.

Die Vollmitgliedschaft im Verein steht jedermann offen. Die Mitgliedschaft als Alumni können Schüler oder ehemalige Schüler des Grashof-Gymnasiums beantragen, solange sie nicht Eltern von Schülern des Grashof-Gymnasiums sind.

Satzung der Freunde und Förderer des Grashof-Gymnasiums Essen-Bredeney e.V.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie wird wirksam mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Mitglied zur Zahlung eines jährlichen Beitrags nach den Bestimmungen des § 6 verpflichtet.

Beantragen beide Eltern/Erziehungsberechtigte eines Schülers die Mitgliedschaft, so werden beide Vollmitglieder mit folgenden Maßgaben:

1. Beide Eltern/Erziehungsberechtigte haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
2. Für beide Eltern/Erziehungsberechtigte ist nur ein Mitgliedsbeitrag nach den Bestimmungen des § 6 zu zahlen.
3. Eine gegenüber einem Elternteil bzw. einem Erziehungsberechtigten abgegebene Erklärung, beispielsweise eine Einladung zur Mitgliederversammlung, gilt als gegenüber beiden Eltern/Erziehungsberechtigten abgegeben.
4. Es kann nur einer der beiden Eltern/Erziehungsberechtigten Mitglied des erweiterten Vorstands oder Kassenprüfer sein.
5. Endet die Mitgliedschaft nur eines Elternteils/Erziehungsberechtigten, so endet auch die Mitgliedschaft des anderen Elternteils/Erziehungsberechtigten, sofern dieser nicht die Vollmitgliedschaft beantragt.

§ 6 – Beitrag

Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder und Alumni ist am 31. März des laufenden Geschäftsjahres bzw. am Ende des Eintrittsmonats fällig. Er gilt durch die wirksame Erteilung einer Einzugsermächtigung als entrichtet.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird in dem Aufnahmeantrag durch die/den Antragsteller/in selbst bestimmt und muss mindestens der Höhe eines Mindestbeitrags entsprechen. Das Mitglied kann vor Beginn eines Geschäftsjahres durch Erklärung in Schriftform oder Textform an den Vorstand die Höhe seines den Mindestbeitrag übersteigenden Jahresbeitrags ändern.

Alumni sind für die Dauer der Ausbildung (Schule, weiterführende Schule, Studium oder Lehre) einschließlich der Kalenderjahre, in denen die Ausbildung begonnen wurde oder endet, von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit, sofern sie dies beantragen. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen und zu begründen.

Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann für Alumni einen geringeren Mindestbeitrag festlegen. Die Änderung der Höhe des Mindestbeitrags ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Alle Beiträge und Spenden werden zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verwandt.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich oder in Textform an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres spätestens einen Tag vor dessen Ablauf erklärt werden kann,

Satzung der Freunde und Förderer des Grashof-Gymnasiums Essen-Bredeney e.V.

- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss oder
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsbelange, so ist der Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand möglich. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Innerhalb von zwei Monaten ist das ausgeschlossene Mitglied berechtigt, Einspruch beim Gesamtvorstand einzulegen. Dieser Einspruch ist schriftlich innerhalb der genannten Frist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Schrift- oder Textform durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf die drohende Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
2. einem Vertreter der Alumni,
3. den Beisitzern, deren Zahl bis zu 6 betragen kann,
4. dem/der jeweiligen Schulleiter/in und
5. dem/der jeweiligen Schulpflegschaftsvorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in und
- d) dem/der Schriftführer/in.

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand – mit Ausnahme der/des Schulleiterin/s und der/des Schulpflegschaftsvorsitzenden – wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Satzung der Freunde und Förderer des Grashof-Gymnasiums Essen-Bredeney e.V.

sig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Zuruf.

§10 – Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und - im Rahmen der Ausgabenplanung - die Verwendung der Beiträge und Spenden im Sinne des § 2. Die Ausgabenplanung ist Aufgabe des Gesamtvorstands. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf Vergütung.

Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und die Bankkonten des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke aber nur auf Anweisung der/des Vorsitzenden in Schrift- oder Textform leisten. Die Anweisung kann im Voraus für zu erwartende Zahlungen erfolgen.

§ 11 – Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands gelten folgende Bestimmungen:

1. Die/der Vorsitzende beruft die Vorstände ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder – im Falle einer Gesamtvorstandssitzung – drei Mitglieder des Gesamtvorstands es beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform.
2. Die/der Vorsitzende oder in dessen Vertretung die/der Stellvertreter/in leitet die Sitzungen der Vorstände. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, der geschäftsführende Vorstand, wenn drei Mitglieder anwesend sind, sofern in beiden Fällen unter diesen die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in anwesend ist.
3. Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung vor der Einladung ist zur Gültigkeit des Beschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/der Schulleiter/in und die/der Schulpflegschaftsvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teil.
4. Die/der Schriftführer/in hat über jede Beratung des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in in Schrift- oder Textform der/dem Vorsitzenden zu übersenden und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Tagesordnung soll enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands, Rechenschaftsbericht der/des Schatzmeisterin/s und Bericht der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,

Satzung der Freunde und Förderer des Grashof-Gymnasiums Essen-Bredeney e.V.

3. Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit erforderlich,
4. Bericht der/des Schulleiterin/s über die Verwendung der der Schule gemachten Zuwendungen,
5. Festsetzung des Mindestjahresbeitrages, sofern dieser geändert werden soll,
6. Beschlussfassung über vorgeschlagene Satzungsänderungen und
7. Anträge und Verschiedenes.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters erfolgt durch zwei dem Vorstand nicht angehörige Vereinsmitglieder (Rechnungsprüfer). Diese werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

§ 13 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar bis zum 15. Mai des folgenden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch Einladung der Mitglieder in Schrift- oder Textform unter Angabe der Tagesordnung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen. Die Einberufung hat in Schrift- oder Textform mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen ist Abkürzung durch den Vorsitzenden auf eine Woche zulässig.

§ 14 – Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung

Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Einberufung bezeichnet ist. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die/der Vorsitzende.

Die/der Schriftführer/in hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer/in in Schrift- oder Textform der/dem Vorsitzenden zu übersenden und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 – Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

Der Gesamtvorstand kann verdiente Mitglieder sowie Personen, die den Verein besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden wählen. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

Satzung der Freunde und Förderer des Grashof-Gymnasiums Essen-Bredeney e.V.

§ 16 – Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

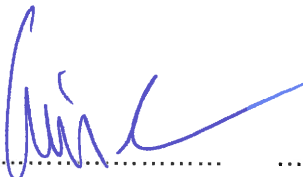
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig von dem geschäftsführenden Vorstand beantragt und von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss über die Auflösung in der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

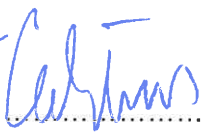
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Grashof-Gymnasium, welches es nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwenden darf.

Essen, 8. Mai 2012

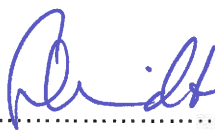
Der geschäftsführende Vorstand:


.....

Rolf Künemann


.....

Hans-Jürgen Lechtreck


.....

Frank-Michael Schmidt


.....

Susanne Wittpoth